



---

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

---

2020



---

## I. DEFINITIONEN

### **„WeGo“**

Die WeGo Carsharing GmbH, Im Schönweiler 3, 67685 Weilerbach.

### **„Kunde“**

Der in dem Hauptvertrag angegebene Kunde.

### **„Höhere Gewalt“**

Ereignisse oder Situationen, deren Eintritt auch durch Einhaltung äußerster, zumutbarer Sorgfalt durch die Partei(en) nicht abwendbar ist und von der bzw. den Parteien nicht beeinflusst oder verhindert werden kann, beispielsweise, aber nicht abschließend, langandauernde Transportausfälle, Ausfälle der Telekommunikation, der Stromversorgung und/oder der mobilen Kommunikationsdienste, verspätete Lieferungen und/oder Stagnation der Lieferungen von Zulieferern von WeGo, ausbleibende oder unvollständige Lieferungen der Produkte und/oder Dienstleistungen (von Dritten), die für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch WeGo erforderlich sind, Naturkatastrophen, Kriege, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Streik oder Aussperrung, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer oder Wasser und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Partei bzw. den Parteien schuldhaft herbeigeführt worden sind.

### **„Geistige Eigentumsrechte“**

Alle Erfindungen, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Datenbankrechte, Urheberrechte, Know-how, Marken (einschließlich Handelsmarken), Geschäftsgeheimnisse und andere geistige Eigentumsrechte und deren Eintragung und Anmeldung sowie ähnliche Rechte oder Schutzmöglichkeiten, die weltweit bestehen können.

### **„Gebiet“**

Das Gebiet, in dem der WeGo-Dienst funktionsfähig sein muss: alle Länder der Europäischen Union und das Vereinigte Königreich.

### **„Partei/Parteien“**

WeGo und/oder der Kunde.

### **„Partner“**

WeGo arbeitet zusammen mit Partnerunternehmen. Dies können Partner für Software-Entwicklung und Kundensupport-Zentren sein.

### **„Produkte“**

Die direkt von WeGo gekauften oder gemieteten Produkte, so wie im Hauptvertrag angegeben.



---

### **„Vertraulichen Informationen“**

einschließlich, aber nicht beschränkt auf persönliche Informationen, Fahrzeuginformationen (Fahrten, GPS-Positionen), Kundendaten, WeGo-Strategie, Geschäftspläne/Modelle, Preisgestaltung, Straßenkarten, Lieferantendaten, Anzahl der Fahrzeuge auf der WeGo-Plattform, Anzahl der Fahrten pro Zeiteinheit auf der WeGo-Plattform, Anzahl der Benutzer (registrierte Fahrer) innerhalb der WeGo-Plattform sowie sämtliche Informationen, die WeGo als vertraulich bestimmt.

### **„Allgemeine Geschäftsbedingungen von WeGo“**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die je nachdem entweder für den WeGo-Dienst, den Kauf und die Miete von Produkten gelten.

### **„WeGo Plattform“**

Die IT-Systeme, auf denen der WeGo-Dienst ausgeführt wird.

### **„Handelsmarken“**

Die Namen, Handelsmarken und Logos von WeGo (unabhängig davon, ob sie eingetragen oder angemeldet sind) sowie alle anderen Namen, Marken, Logos, Muster und Symbole, die zur Verwendung der von WeGo angebotenen Produkte oder Dienstleistungen bestimmt sind oder damit in Verbindung stehen.

### **„Nutzer“**

Jede Person, die vom Kunden zum Zugang und zur Nutzung des WeGo-Dienstes ermächtigt wurde.

### **„WeGo-Dienste“**

Der für den Kunden bestimmte, über die WeGo-Website zur Verfügung gestellte Online-Dienst zur Überwachung und Verwaltung des sich in dem Gebiet befindlichen Fuhrparks, durch Anzeige von Standortdaten und Ermöglichung der Übertragung zwischen der WeGo-Plattform und den eingebauten Systemen.

## **II. PREISE**

- 1.** Alle Preise werden in Euro (sofern nicht anders angegeben) ohne Umsatzsteuer angegeben.
- 2.** WeGo nimmt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Preisindexierung vor. Diese Preisindexierung beträgt 2,5 %. Sollte WeGo sich entscheiden, auf diese Indexierung zu verzichten, wird der Kunde schriftlich benachrichtigt.
- 3.** Die in einem Auftrag aufgeführten Beträge beziehen sich ausschließlich auf die in dem jeweiligen Auftrag beschriebenen Aktivitäten. Zusätzliche oder besondere Beratungsleistungen - mit oder ohne Hinzuziehung von Spezialisten - werden gesondert in Rechnung gestellt. Solche zusätzlichen Tätigkeiten werden erst nach einer gesonderten Beauftragung durch den Kunden durchgeführt.



---

### III. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber WeGo werden sofort fällig und zahlbar, wenn: (I) der Kunde zahlungsunfähig ist oder plant, einen Insolvenzantrag zu stellen, oder (II) ein Insolvenzantrag gestellt wurde, oder (III) ein Insolvenzverwalter oder „administrativer Verwalter“ für den Kunden ernannt wurde, oder (IV) ein gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wurde, oder (V) der Kunde seinen Gläubigern eine private Zahlungsvereinbarung anbietet oder sein Vermögen beschlagnahmt wird, oder (VI) der Kunde zahlungsunfähig ist oder anderweitig insolvent geworden ist. Nach einem solchen Ereignis ist WeGo berechtigt, die Erfüllung des Hauptvertrags auszusetzen, bis der Kunde alle seine Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag erfüllt hat.
2. Im Falle eines Zahlungsverzugs: (I) ist der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf und sämtliche Forderungen von WeGo gegen den Kunden werden sofort fällig und zahlbar; (II) ist der Kunde verpflichtet, die gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte auf den ausstehenden Betrag sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die WeGo im Zusammenhang mit der Geltendmachung und der Einziehung der fälligen Beträge entstehen, zu zahlen; (III) behält sich WeGo das Recht vor, den Zugriff des Kunden auf die WeGo-Dienste und deren Nutzung durch den Kunden auszusetzen, bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) bezahlt wurden; und (IV) die Kosten der Aussetzung und Reaktivierung werden vom Kunden getragen.
3. WeGo ist berechtigt, das Kundenkonto mit einem Kreditlimit zu versehen oder vom Kunden eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Wenn der Kunde das Kreditlimit überschreitet oder die erforderliche Sicherheit nicht leistet, ist WeGo berechtigt, den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Beträge einzubehalten, die notwendig sind, um die unbezahlten Rechnungen des Kunden bezüglich der Tarife für Produkte und Abonnementkosten des WeGo-Dienstes und/oder Kosten, die sich aus dem Verzug des Kunden hinsichtlich der Rückgabe der gemieteten Produkte an WeGo ergeben, zu decken.
4. Sämtliche Zahlungen des Kunden sind ohne Auf- oder Verrechnung, Rabatt und/oder Zahlungsaufschub gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

### IV. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Übertragung des Eigentums an der Hardware erfolgt erst, wenn alle anfänglichen Kosten inklusive der Hardware- und Installationskosten bezahlt sind.



---

## V. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

1. WeGo behält sich sämtliche Rechte am geistigen Eigentum vor, die auf den WeGo-Dienst, die WeGo-Website, die WeGo-Plattform und die Produkte entfallen. Der Kunde erwirbt durch die Nutzung im Rahmen des Hauptvertrags zu keinem Zeitpunkt Rechte, Titel oder Anteile an diesen geistigen Eigentumsrechten.
2. Der Kunde: (I) wird keine Dritten dazu veranlassen, geistige Eigentumsrecht von WeGo zu verletzen oder zu gefährden oder eine solche Verletzung oder Gefährdung dulden; (II) wird WeGo, unbeschadet anderer Rechte von WeGo, von jeglichem Schaden freistellen, der WeGo infolge einer anderweitigen Verwendung der geistigen Eigentumsrechte von WeGo durch den Kunden oder Benutzer als in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag entsteht; (III) wird die Verpackung oder Etikettierung der Produkte, wie von WeGo bereitgestellt, in keiner Weise verändern, es sei denn, solche Änderungen wurden zuvor von WeGo schriftlich genehmigt; (IV) wird die (Handels-)Marken nicht verändern oder entfernen oder die (Handels-)Marken in irgendeiner Weise manipulieren oder andere Namen, Marken, Logos, Muster oder Symbole an einem Produkt oder seiner Verpackung anbringen oder hinzufügen, es sei denn, dies wurde von WeGo schriftlich genehmigt; (V) wird die (Handels-)Marken nicht zum Zweck der Beeinträchtigung des Firmencharakters, der Gültigkeit oder des Firmenwerts von WeGo verwenden.
3. WeGo ist berechtigt, den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt, direkt oder indirekt, das Eigentum von WeGo an den geistigen Eigentumsrechten bestreitet oder wenn der Kunde in einer Weise handelt, die die Rechte von WeGo an den WeGo-Diensten, der WeGo-Website, der WeGo-Plattform oder den Produkten oder den Wert der darin festgelegten geistigen Eigentumsrechte schädigt oder verringert.

## VI. HAFTUNG

1. Die Haftung von WeGo ist ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderweitiges bestimmt ist. Von dem Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, Arglist sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) durch WeGo, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung solcher für den Vertrag wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

Soweit WeGo eine Garantie oder ein Beschaffenheitsrisiko übernommen hat, haftet WeGo in diesem Rahmen. Eine eventuelle Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.



---

Soweit die Haftung von WeGo ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch soweit die Haftung für gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

2. Sämtliche gegen WeGo gerichtete Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung (mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WeGo ergeben) sind WeGo innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Schadenseintritts anzuzeigen. Falls dies versäumt wird, verfällt ein solcher Anspruch.
3. Der Kunde stellt WeGo frei bzw. entschädigt WeGo von und für Verluste, Schäden, Bußgelder, Kosten oder Ausgaben (einschließlich juristischer Kosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, insbesondere des Mobilfunkanbieters des zugrunde liegenden drahtlosen Netzwerkdienstes, ergeben, wenn die Verwendung der von WeGo gelieferten SIM-Karten durch den Kunden nicht in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag erfolgt.

## VII. HÖHERE GEWALT

1. Als höhere Gewalt gelten Ereignisse oder Situationen, deren Eintritt auch durch Einhaltung äußerster, zumutbarer Sorgfalt durch die Partei(en) nicht abwendbar ist und von der bzw. den Parteien nicht beeinflusst oder verhindert werden kann, beispielsweise, aber nicht abschließend, langandauernde Transportausfälle, Ausfälle der Telekommunikation, der Stromversorgung und/oder der mobilen Kommunikationsdienste, verspätete Lieferungen und/oder Stagnation der Lieferungen von Zulieferern von WeGo, ausbleibende oder unvollständige Lieferungen der Produkte und/oder Dienstleistungen (von Dritten), die für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch WeGo erforderlich sind, Naturkatastrophen, Kriege, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Streik oder Aussperrung, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer oder Wasser und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Partei bzw. den Parteien schuldhaft herbeigeführt worden sind.
2. Wenn eine Partei aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag gehindert wird oder sich die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt verzögert, wird diese Partei von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung bzw. fristgerechten Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, solange der Zustand der höheren Gewalt andauert. Diese Partei wird alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Situation der höheren Gewalt zu überwinden oder zu umgehen, um ihre Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag zu erfüllen.
3. Dauert der Zustand der höheren Gewalt, die eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, länger als 30 Kalendertage an, so sind beide Parteien berechtigt, den Hauptvertrag schriftlich zu kündigen, ohne dass sie dadurch oder in Verbindung damit zu Schadenersatzzahlungen verpflichtet ist.



- 
4. Wenn WeGo, unbeschadet des vorherigen Artikels dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ihre Verpflichtungen bei Eintritt der höheren Gewalt teilweise erfüllt hat oder ihre Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nur teilweise erfüllen kann, ist WeGo berechtigt, die Kosten für alle vor Eintritt der höheren Gewalt ausgeführten Aktivitäten bzw. für die Teilleistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## **VIII. WEGO BOX, SIM-KARTEN (HILFSMITTEL ZUR STANDORTBESTIMMUNG)**

1. WeGo bietet Hilfsmittel (WeGo Box) zur Bestimmung des Standortes von (Fahrzeugen von) Nutzern. Der Kunde ist für das Einverständnis seiner Nutzer zur Verwendung dieser Daten verantwortlich. Der Kunden ist sich bewusst, dass sich einige Eigenschaften des Fahrzeugs (z.B. Öffnen/Schließen, Wegfahrsperre) durch die Verwendung der WeGo Box ebenfalls ändern.
2. Bestimmte Funktionalitäten hängen vom Vorhandensein eines GPS-Signals ab. Beispielsweise kann der genaue Standort des Fahrzeugs bestimmt werden. Dieses GPS-Signal liegt außerhalb des Einflussbereichs von WeGo und damit außerhalb der Reichweite von WeGo.
3. WeGo behält sich das Recht vor, das Erscheinungsbild des WeGo-Dienstes und die Art und Weise, wie die Standortinformationen angezeigt werden, zu ändern.
4. WeGo stellt dem Kunden SIM-Karten für jede WeGo Box zur Verfügung, für die der Kunde eine Nutzungslizenz in Verbindung mit dem WeGo-Dienst besitzt. Der Kunde wird diese SIM-Karten ausschließlich verwenden: (I) in Kombination mit der WeGo Box; und (II) zur Übermittlung von Standortdaten zwischen dem Fuhrpark und der WeGo Plattform.
5. Das Eigentum der von WeGo gelieferten SIM-Karten verbleibt bei WeGo. Der Kunde ist verpflichtet, diese SIM-Karten nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages zurückzugeben oder zu vernichten.

## **IX. EXKLUSIVITÄT**

Der Kunde wird während der Laufzeit von 60 Monaten ab Vertragsschluss keine vergleichbare, selbst entwickelte Reservierungssoftware für bereits über WeGo angeschlossene Fahrzeuge verwenden.

## **X. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN**

Den Parteien ist es nicht gestattet, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Hauptvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abzutreten oder zu übertragen. WeGo ist es jedoch gestattet, seine Rechte



---

und Pflichten aus dem Hauptvertrag ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an seine Partner abzutreten oder zu übertragen.

## **XI. DATENBEREITSTELLUNG**

Auf Anfrage stellt WeGo dem Kunden eine Kopie aller Daten zur Verfügung, die WeGo gemäß dem Hauptvertrag besitzt, und benachrichtigt den Kunden unverzüglich, wenn diese Daten verloren gehen oder zerstört oder beschädigt, beeinträchtigt oder unbrauchbar gemacht werden. WeGo wird solche Daten auf eigene Kosten wiederherstellen.

## **XII. ÄNDERUNG DES HAUPTVERTRAGS, SCHRIFTFORM, FORMVORSCHRIFTEN**

1. Sofern hier nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, ist eine Änderung des Hauptvertrags nur dann gültig und verbindlich, wenn dies schriftlich erfolgt.
2. Alle Benachrichtigungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen und andere Mitteilungen im Rahmen eines Vertrags müssen schriftlich erfolgen und persönlich oder per Post, per Einschreiben, per Kurier oder per E-Mail an die entsprechenden im Hauptvertrag angegebenen Adressen (oder an die Adressen, die eine Partei der anderen Partei mitgeteilt hat) zugestellt werden. Eine Benachrichtigung wird im Zeitpunkt des Zugangs wirksam und gilt zum Zeitpunkt der Zustellung (bei persönlicher Übergabe oder per Einschreiben oder Kurierdienst) oder des erfolgreichen Versands (bei Zustellung per E-Mail) als zugegangen.

## **XIII. GEHEIMHALTUNG**

Die Parteien verpflichten sich, während oder nach Ablauf des Hauptvertrages keine vertraulichen Informationen direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben, offenzulegen oder anderweitig zu übermitteln, es sei denn, dies ist ausdrücklich erlaubt oder gesetzlich vorgeschrieben. Zu den vertraulichen Informationen zählen persönliche Informationen, Fahrzeuginformationen (Fahrten, GPS-Positionen), Kundendaten, WeGo-Strategie, Geschäftspläne/Modelle, Preisgestaltung, Straßenkarten, Lieferantendaten, Anzahl der Fahrzeuge auf der WeGo-Plattform, Anzahl der Fahrten pro Zeiteinheit auf der WeGo-Plattform, Anzahl der Benutzer (registrierte Fahrer) innerhalb der WeGo-Plattform sowie sämtliche Informationen, die WeGo als vertraulich bestimmt. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Informationen, von denen die empfangende Vertragspartei nachweisen kann, dass diese (I) öffentlich zugänglich ist oder werden wird, ohne dass die Veröffentlichung durch Verletzung der Geheimhaltungspflicht erfolgt; oder (II) der empfangenden Partei bereits vor dem Erhalt der Informationen von der offenlegenden Partei bekannt; oder (III) von einem Dritten offenbart wurde, der die Informationen rechtmäßig erworben hat und der diesbezüglich nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; oder (IV) unabhängig und ohne Zugriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden ist. Die empfangende Partei





---

ist berechtigt, die vertraulichen Informationen zu offenbaren, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder um einer gerichtlichen oder anderen (regierungs-) behördlichen Anordnung nachzukommen, vorausgesetzt, dass die jeweilige Partei: (I) die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich benachrichtigt, um ihr zu ermöglichen, eine vorläufige Maßnahme oder einen anderen geeigneten Rechtsbehelf zu beantragen und die Zusammenarbeit bieten kann, die zur Durchführung dieser Maßnahme oder dieses Rechtsbehelfs benötigt wird; (II) nur solche Informationen offenbart, die von einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde benötigt werden; und (III) alle angemessenen Bemühungen unternimmt, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, die aus solchen Gründen offenbart werden, vertraulich behandelt werden.

#### **XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Vorbehaltlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von WeGo werden weitere Rechte und Rechtsmittel der Parteien nicht durch die Rechte der Parteien aus dem Hauptvertrag beeinträchtigt. Das Nicht- oder verzögerte Ausüben eines Rechts aus dem Hauptvertrags durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht.
2. Der Kunde wird sich jeglichen Verhaltensweisen enthalten, die nach Ansicht von WeGo schädlich für die Geschäftsaktivitäten von WeGo oder die Vermarktung der Produkte sind oder in Zukunft sein könnten.

#### **XV. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Hauptvertrages berührt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Klausel oder des Absatzes, der die betreffende Bestimmung enthält, oder einer anderen Bestimmung des Hauptvertrages. Die Parteien werden sich in diesem Fall bemühen, die unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung innerhalb einer angemessenen Frist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der betreffenden unwirksamen, nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klausel entspricht.

#### **XVI. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDWAHL**

1. Der Hauptvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem deutschen Recht.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von WeGo in 67685 Weilerbach zuständig ist. WeGo ist ebenfalls berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.